

GEMEINDE BERKENTHIN
Der Bürgermeister

Berkenthin, 30.04.2020

Einladung zur Sitzung

Art der Sitzung:

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Berkenthin

Sitzungstermin:

Montag, 11. Mai 2020

Uhrzeit:

20:00 Uhr

Sitzungsort:

Sportzentrum, Bahnhofstraße 21, 23919 Berkenthin

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu vorgenannter Sitzung hiermit **eingeladen**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2020+
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Bericht
 - a) des Bürgermeisters
 - b) der Ausschussvorsitzenden und des Schulverbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Jahresrechnung 2019 sowie Einnahme- und Ausgabeplan 2020 des Sondervermögens Kameradschaftspflege Freiwillige Feuerwehr Berkenthin
7. Beschluss über die Anordnung eines Rauchverbotes auf den Spielplätzen der Gemeinde und Änderungen an der Spielplatz-Beschilderung (BWI-Antrag)
8. Neubau eines Kindergartens in der Gemeinde Berkenthin; hier: Umsetzung der „Schubladenplanung“ zum Kindergartenjahr 2021/2022
9. Mitteilungen und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

10. Bericht des Bürgermeisters (Fortsetzung)
11. Bebauungsplan Nr. 24; hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Stundungsantrag
14. Bauantrag mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Beratung erfolgten Beschlüsse

Hinweis:

Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie für Zuschauer/innen sind ausreichend Abstandsflächen gewahrt.



Friedrich Thorn
Bürgermeister

Auszug

aus

Lübecker Nachrichten

Markt Ratzeburg

vom: 05.05.2020

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenthin am Montag, 11.05.2020, 20:00 Uhr, im Sportzentrum, Bahnhofstraße 21, 23919 Berkenthin.
Einladung und Tagesordnung unter www.amt-berkenthin.de; Amtliche Bekanntmachungen.
Berkenthin, den 30.04.2020
GEMEINDE BERKENTHIN, gez. Thorn, Bürgermeister

15419501_011020

101 201 301 661 U.k.f

U.k.f 15

Niederschrift Nr. GVO-02-1823-18-11052020
über die Sitzung der Gemeindevertretung Berkenthin
am 11.05.2020 im Sportzentrum, Bahnhofstraße 21, 23919 Berkenthin

Anwesend:	Bürgermeister Thorn Gemeindevertreterin Bockholdt Gemeindevertreter Peters Gemeindevertreterin Brauer Gemeindevertreterin Dr. Machnik Gemeindevertreter Pohl Gemeindevertreterin Rehse Gemeindevertreter Papalia Gemeindevertreter Schneider Gemeindevertreterin Heß Gemeindevertreter Backhaus Gemeindevertreter Bartels Gemeindevertreterin Tesche
Es fehlt entschuldigt:	
Außerdem anwesend: (nicht stimmberechtigt)	Herr Hase, Amt Berkenthin zugleich als Protokollführer

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2020
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Bericht
 - a) des Bürgermeisters
 - b) der Ausschussvorsitzenden und des Schulverbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Jahresrechnung 2019 sowie Einnahme- und Ausgabeplan 2020 des Sondervermögens Kameradschaftspflege Freiwillige Feuerwehr Berkenthin
7. Beschluss über die Anordnung eines Rauchverbotes auf den Spielplätzen der Gemeinde und Änderungen an der Spielplatzbeschilderung (BWI-Antrag)
8. Neubau eines Kindergartens in der Gemeinde Berkenthin; hier: Umsetzung der „Schubladenplanung“ zum Kindergartenjahr 2021/2022
9. Mitteilungen und Anfragen

Nachstehender Tagesordnungspunkt wird voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen:

10. Bericht des Bürgermeisters (Fortsetzung)
11. Bebauungsplan Nr. 24; hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Stundungsantrag
14. Bauantrag mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Beratung erfolgten Beschlüsse

Punkt 1 der Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung

Bürgermeister Thorn eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäß ergangene Einladung fest.

Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 16.03.2020

Die Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2020 liegt den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkte 10 bis 14 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Punkt 4 der Tagesordnung

Bericht

- a) des Bürgermeisters
- b) der Ausschussvorsitzenden und des Schulverbandsvorstehers

Zu a):

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 16.03.2020 liegt den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor, ebenfalls ein Bericht zur Eilentscheidung zur Pflege des Naturrasenplatzes Sportzentrum. Im Anschluss trägt Bürgermeister Thorn seinen allgemeinen Bericht vor. Dieser wird im Extranet eingestellt.

Zu b):

Frau Dr. Machnik berichtet aus dem *Umweltausschuss*, Frau Brauer aus dem *Verwaltungsausschuss*, Herr Schneider aus dem *Bauausschuss* sowie Herr Thorn aus dem *Schulverband*.

Punkt 5 der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Jahresrechnung 2019 sowie Einnahme- und Ausgabeplan 2020 des Sondervermögens Kameradschaftspflege Freiwillige Feuerwehr Berkenthin

Die Jahresrechnung 2019 sowie der Einnahme- und Ausgabeplan 2020 des Sondervermögens Kameradschaftspflege liegen den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Die Gemeindevertretung nimmt beide Unterlagen zur Kenntnis. Der Beschluss ergeht einstimmig.

201

Punkt 7 der Tagesordnung

Beschluss über die Anordnung eines Rauchverbodes auf den Spielplätzen der Gemeinde und Änderungen an der Spielplatzbeschilderung (BWI-Antrag)

Gemeindevertreter Backhaus trägt den Antrag der BWI vor und begründet diesen. Ergänzend wird auf das Nichtraucherschutzgesetz vom 10.12.2007 verwiesen.

Nach längerer Aussprache beschließt die Gemeindevertretung mit 8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, Schilder mit Hinweis auf das Rauchverbot aufzuhängen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Neubau eines Kindergartens in der Gemeinde Berkenthin

hier: Umsetzung der „Schubladenplanung“ zum Kindergartenjahr 2021/2022

Die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz hatte im Jahr 2018 beschlossen, zur Deckung eines mittelfristigen Bedarfs an zusätzlichen Betreuungsplätzen auf der Achse Berkenthin, Sierksrade und Kastorf die Gemeinden Berkenthin und Kastorf um die Erstellung einer "Schubladenplanung" bis zur Bauantragsreife zu bitten. Diese liegt inzwischen in beiden Gemeinden vor, in Berkenthin wurde sogar bereits ein Bauantrag gestellt. Bereits jetzt können mit den bestehenden Plätzen selbst bei Schaffung einer provisorischen 2. Kindergartengruppe in Klempau nicht alle Wartelistenkinder im Kindergartenjahr 2020/2021 mit einem Platz versorgt werden. In der Folge sind mehrere Beschwerden von Eltern, deren Aufnahmeanträge in Berkenthin zum 01.08.2020 abgelehnt werden mussten, an Bürgermeister Thorn gerichtet worden. Dazu kommt, dass in mehreren Gemeinden neue Wohnbaugebiete gerade bezogen werden (Berkenthin) oder sich in der konkreten Planung zur zeitnahen Umsetzung befinden (Berkenthin, Klempau, Krummesse). Daher besteht der konkrete Bedarf, zum Kindergartenjahr 2021/2022 neue Kita-Plätze zu schaffen, und zwar wegen einer möglichst wohnortnahen Versorgung vorzugsweise in Berkenthin.

101

Aufgrund ihrer Eigenschaft als ländlicher Zentralort und der dortigen Wohnbauentwicklung ist die Gemeinde Berkenthin in besonderem Maße gefordert, die Familien aus Berkenthin und Umgebung mit Kita-Plätzen zu versorgen. Daher bittet der Kindergarten-Verbandsvorsteher Frank Herzog in Abstimmung mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gemeinde Berkenthin, die dortige "Schubladenplanung" schnellstmöglich umzusetzen und in einem ersten Bauabschnitt 30 neue Kita-Plätze zum Kindergartenjahr 2021/2022 zu schaffen. Ein Antrag auf eine entsprechende Änderung des Kindertagesstättenbedarfsplans des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde bereits im Wege einer Eilentscheidung seitens des Verbandsvorstehers gestellt.

Die "Schubladenplanung" wurde mit der Gemeinde Berkenthin ebenso abgestimmt wie der Inhalt des eingereichten Bauantrags. Die voraussichtlichen Kosten hat der Architekt der Gemeindevertretung seinerzeit im Rahmen ihres Workshops zur gemeindlichen Entwicklung dargestellt. Eine Zusammenstellung ist dieser Beschlussempfehlung als Anlage beigefügt. Die Baukosten wären von der Gemeinde Berkenthin über eine Kreditaufnahme zu finanzieren, die Refinanzierung würde über eine vom Träger zu zahlende Kostenmiete erfolgen, wie dies bereits beim Kindergarten Moorhof der Fall ist. Eine beispielhafte Mietberechnung auf der Grundlage der vorliegenden Kostenberechnung ist als Anlage beigefügt und schließt mit ca. 53.000 € jährlich. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kita-Mieten sich auf Verbandsebene gerade in der Diskussion befinden und es hier im Laufe des Jahres noch zu Verschiebungen kommen könnte, die Auswirkungen auf die Miethöhe haben. Es ist aber ein gemeinsames Ziel aller Verbandsgemeinden, dass die Standortgemeinden von Kindergärten über die Kostenträgerschaft für Kita-Investitionen nicht benachteiligt werden und daher die Miete kostendeckend sein soll.

Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens über die Kita-Trägerschaft obliegt dem Kindergarten-Zweckverband; dabei werden die kommunalen Vertreter des Kindertagenausschusses Berkenthin selbstverständlich eng eingebunden.

Nach kurzer Beratung beschließt die Gemeindevertretung einstimmig:

1. Zur zeitnahen bedarfsgerechten Ausweitung des Angebots an Kindertagesbetreuungsplätzen in Berkenthin und Umgebung wird die "Schubladenplanung" zum Neubau eines Kindergartens auf dem "Sichel-Grundstück" im B-Plan 14 schnellstmöglich umgesetzt.
2. Das Architektenbüro SOLARC wird mit der Umsetzung der Planungen beauftragt und der bestehende Architektenvertrag um die Leistungsphasen 5 bis 9 erweitert.

Punkt 9 der Tagesordnung

Mitteilungen und Anfragen

1. Erwerb einer Fläche der Gemeinde Berkenthin im Zuge der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 23
Gemeindevertreter Bartels weist darauf hin, dass der Pächter noch auf die Ausweisung des Bebauungsplanes hinzuweisen ist.
2. Wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Berkenthin
Bürgermeister Thorn führt aus, dass mit den Grundstückseigentümern des „Göldenitzer Dreiecks“ (s. Gebietsänderungsvertrag) noch Gespräche geführt werden. Auch hat Herr Thorn Kontakt mit der Technischen Universität Lübeck zur möglichen Entwicklung eines Konzeptes im Rahmen eines Projekts Studierender aufgenommen.
3. Erschließung Bebauungsplan Nr. 23 und Umsetzung des Umweltberichts in diesem Zusammenhang
Herr Schneider verweist auf die Durchführung von Maßnahmen und bittet Frau Dr. Machnik als Vorsitzende des Umweltausschusses um weitere Veranlassung.
4. Auftragserteilungen durch Ausschüsse der Gemeinde
Herr Hase erläutert, dass die Fachausschüsse nach Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung abschließende Entscheidungen treffen können. Auf die Schwellenwerte in der Zuständigkeitsordnung wird verwiesen. Unter folgenden Voraussetzungen können Beschaffungen durchgeführt und Bauvorhaben beauftragt werden:
 - 1) Die Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung sieht eine Ermächtigung der Fachausschüsse vor (s. Schwellenwerte).
 - 2) Im Haushaltsplan der Gemeinde sind Mittel eingestellt, Haushaltsausgabereste aus Vorjahren oder andere Deckungsmittel stehen zur Verfügung.
 - 3) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird beachtet. Dazu ist das Vergaberecht einzuhalten.
 - Aufträge bis 500,00 € können direkt ohne weitere Angebote vergeben werden.
 - Bei Aufträgen ab 500,00 € bis 3.000,00 € sollen 3 Angebote eingeholt werden (z. B. Internetrecherche reicht aus).
 - Bei Aufträgen ab 3.000,00 € bis 50.000,00 € sind 3 schriftliche, inhaltlich vergleichbare Angebote vorzulegen.Sollte es nicht möglich sein, Angebote zu bekommen (s. Konjunkturlage) ist dies in den Vergabeunterlagen zu vermerken.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Punkt 15 der Tagesordnung

Bekanntgabe der unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Thorn gibt die in unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse bekannt.

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr



Bürgermeister



Protokollführer

Fussk JGM

GV Mitteilungen 11.5.2020

1. Stand BPlan 23
Erschließungsarbeiten begonnen, m²-Preis der Erschließung Ende Mai, evtl. Arbeitssitzung zur Findung Verkaufspreis und Vergabemodalitäten
2. Feuerwehrhaus
Baubeginn erfolgt, Grundsteinlegung im Juni, Einbindung Feuerwehr zu Eigenleistung noch zu entwickeln gem Abstimmungstermin
3. Letztes Gewerbegrundstück
Interessent über Beschluss der GV, keine Kaufpreisreduzierung, am 9.4.20 informiert, keine Reaktion, derzeit weitere 2 Bewerbungen
4. Überbauung Knickschutzstreifen BPlan 22, Bahndamm
Anlieger angeschrieben, Vorschlag Amt: mit Landschaftsarchitekten „Alternativplanung“ entwickeln und mit Umweltbehörde ggfs. anderen Ausgleich suchen, Vermessungsbüro ist noch nicht beteiligt
5. Veranstaltungen bis August 2020
Fallen wohl alle aus ???
6. Sanierung Naturrasenplatz
Eilentscheidung bei 4 Angeboten, vor allem um Corona-Pause zu nutzen, Rng über 8.600 bei Angeboten bis 15.000 €
7. Prahm Unterbringung
Ab Winter 2020 auf der Diele von Meyne-Schmidt, geringe Monatskosten
8. Nazi Schmierereien Skaterplatz
Entfernung heute
9. Spielplätze wieder frei
10. Skaterplatz, Öffnung? → Fussk JGM
11. Ampel B208 -
T. 19.5. (Friedensweg?)
12. GV-Bericht 19³⁰ / 4



AMT BERKENTHIN

Geert Schuppenhauer

Telefon 04544/8001-23

schuppenhauer@amt-berkenthin.de

Beschlussvorlage zur Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde

Berkenthin am 11.05.2020

Tagesordnungspunkt:

**Neubau eines Kindergartens in der Gemeinde Berkenthin;
hier: Umsetzung der "Schubladenplanung" zum Kindergartenjahr 2021/2022**

Berkenthin, den 20.04.2020

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zur zeitnahen bedarfsgerechten Ausweitung des Angebots an Kindertagesbetreuungsplätzen in Berkenthin und Umgebung wird die "Schubladenplanung" zum Neubau eines Kindergartens auf dem "Sichel-Grundstück" im B-Plan 14 schnellstmöglich umgesetzt.
2. Das Architektenbüro SOLARC wird mit der Umsetzung der Planungen beauftragt und der bestehende Architektenvertrag um die Leistungsphasen 5 bis 9 erweitert.

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz hatte im Jahr 2018 beschlossen, zur Deckung eines mittelfristigen Bedarfs an zusätzlichen Betreuungsplätzen auf der Achse Berkenthin, Sierksrade und Kastorf die Gemeinden Berkenthin und Kastorf um die Erstellung einer "Schubladenplanung" bis zur Bauantragsreife zu bitten.

Diese liegt inzwischen in beiden Gemeinden vor, in Berkenthin wurde sogar bereits ein Bauantrag gestellt.

Bereits jetzt können mit den bestehenden Plätzen selbst bei Schaffung einer provisorischen 2. Kindergartengruppe in Klempau nicht alle Wartelistenkinder im Kindergartenjahr 2020/2021 mit einem Platz versorgt werden. In der Folge sind mehrere Beschwerden von Eltern, deren Aufnahmeanträge in Berkenthin zum 01.08.2020 abgelehnt werden mussten, an Bürgermeister Thorn gerichtet worden.

Dazu kommt, dass in mehreren Gemeinden neue Wohnbaugebiete gerade bezogen werden (Berkenthin) oder sich in der konkreten Planung zur zeitnahen Umsetzung befinden (Berkenthin, Klempau, Krummesse).

Daher besteht der konkrete Bedarf, zum Kindergartenjahr 2021/2022 neue Kita-Plätze zu schaffen, und zwar wegen einer möglichst wohnortnahen Versorgung vorzugsweise in Berkenthin.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als ländlicher Zentralort und der dortigen Wohnbauentwicklung ist die Gemeinde Berkenthin in besonderem Maße gefordert, die Familien aus Berkenthin und Umgebung mit Kita-Plätzen zu versorgen. Daher bittet der Kindergarten-Verbandsvorsteher Frank Herzog in Abstimmung mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gemeinde Berkenthin, die dortige "Schubladenplanung" schnellstmöglich umzusetzen und in einem ersten Bauabschnitt 30 neue Kita-Plätze zum Kindergartenjahr 2021/2022 zu schaffen.

Ein Antrag auf eine entsprechende Änderung des Kindertagesstättenbedarfsplans des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde bereits im Wege einer Eilentscheidung seitens des Verbandsvorstehers gestellt.

Die "Schubladenplanung" wurde mit der Gemeinde Berkenthin ebenso abgestimmt wie der Inhalt des eingereichten Bauantrags. Die voraussichtlichen Kosten hat der Architekt der Gemeindevertretung seinerzeit im Rahmen ihres Workshops zur gemeindlichen Entwicklung dargestellt. Eine Zusammenstellung ist dieser Beschlussempfehlung als Anlage beigefügt.

Die Baukosten wären von der Gemeinde Berkenthin über eine Kreditaufnahme zu finanzieren, die Refinanzierung würde über eine vom Träger zu zahlende Kostenmiete erfolgen, wie dies bereits beim Kindergarten Moorhof der Fall ist. Eine beispielhafte Mietberechnung auf der Grundlage der vorliegenden Kostenberechnung ist als Anlage beigefügt und schließt mit ca. 53.000 € jährlich. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kita-Mieten sich auf Verbandesebene gerade in der Diskussion befinden und es hier im Laufe des Jahres noch zu Verschiebungen kommen könnte, die Auswirkungen auf die Miethöhe haben. Es ist aber ein gemeinsames Ziel aller Verbandsgemeinden, dass die Standortgemeinden von Kindergärten über die Kostenträgerschaft für Kita-Investitionen nicht benachteiligt werden und daher die Miete kostendeckend sein soll.

Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens über die Kita-Trägerschaft obliegt dem Kindergarten-Zweckverband; dabei werden die kommunalen Vertreter der Kindergartenausschusses Berkenthin selbstverständlich eng eingebunden.

Anlagen:

- Kostenberechnung nach DIN 276
- beispielhafte Mietberechnung

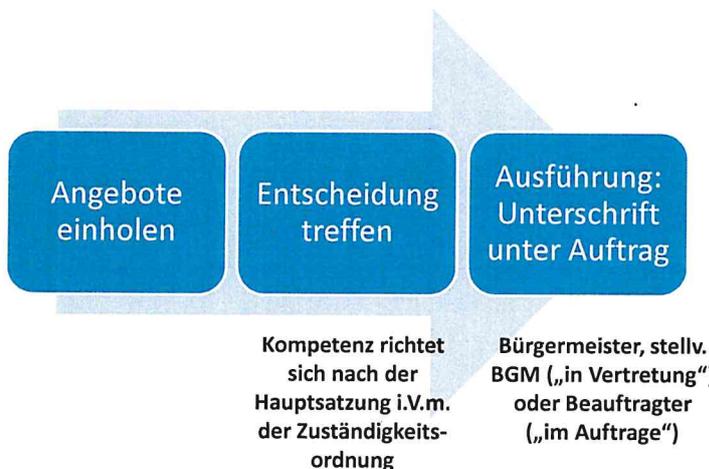
Geert Schuppenhauer

nachrichtlich:

Haushaltsmittel sind überplanmäßig bereitzustellen.

Folgende Folgekosten: Insgesamt ca. 1,6 Mio. €; In diesem Jahr würden voraussichtlich nur Planungskosten entstehen, die überplanmäßig bzw. über einen Nachtragshaushalt bereitzustellen wären. Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2021 und 2022 wären dann die übrigen Baukosten einzustellen.

Auftragserteilungen durch Ausschüsse Gemeinde Berkenthin



Frank Hase, 10.05.2020

Auftragserteilungen durch Ausschüsse Gemeinde Berkenthin



Voraussetzungen:

1. Der Rahmen der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung wird eingehalten („Bis zu welcher Summe darf Ausschuss statt der Gemeindevertretung abschließend entscheiden?“)
2. Im Haushaltsplan sind Mittel eingestellt oder es stehen noch Haushaltsreste aus Vorjahren oder andere Deckungsmittel zur Verfügung.
3. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu folgen; Beachtung des Vergaberechts der Gemeinde.
Bei Aufträgen zwischen 500 Euro und 3.000 Euro drei Angebote; bei Aufträgen > 3.000 Euro bis 50.000 Euro drei schriftlich, inhaltlich vergleichbare Angebote; bei Vergaben > 50.000 Euro ist das formelles Vergaberecht anzuwenden.
4. Aufträge > 500 Euro brutto nach Möglichkeit schriftlich; bei Aufträgen > 3.000 Euro brutto Zwang zur Unterschrift des Auftrages nur durch BGM.

Frank Hase, 10.05.2020



**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Durchführung von Vergabeverfahren

**Erläuterungen zur Dienstanweisung
des Amtes Berkenthin**

Stand: 09.04.2020/FH Amt Berkenthin
Quelle: Herr Schubert, Dozent KOMMA/GMSH

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Allgemeines

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Geltungsbereich:

- Amtsverwaltung Berkenthin
- Empfehlung an Gemeinden und Verbände, die DA ebenfalls zu nutzen
- gilt für Beschaffungen und Baumaßnahmen
- gilt auch für Vergabe von Planungsleistungen, z.B. auf der Grundlage der HOAI

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Vergaben sind zu unterscheiden:

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**
Ausschreibungen nach Unterschwellen-Vergabeverordnung, UVgO
- **Baufträge**
Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB/A
- **Planungsaufträge nach der HOAI**
(Architekten, Ingenieure etc., freiberuflich Tätige)
Vergabeverfahren sind durchzuführen § 14 UVgO i.V.m. § 3 SHVgVO
 - bis 25.000 Euro Honorar (alle Leistungsphasen) direkt bzw. freihändig
 - ab 25.000 Euro in einem Vergabeverfahren
 - ab 211.000 Euro nach der VOF

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Vergabe-Arten

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

→ Vergaberecht des Landes Schleswig-Holstein

→ **Vergabegesetz Schleswig-Holstein
(VGSH)**

→ **Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung
(SHVgVO)**

→ **Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz
fairen Wettbewerbs (GRfW)**

Region stärken. Zukunft sichern.

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Verfahrensordnungen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VGSH)

- Unterschwellenvergabeverordnung
- 1. Abschnitt der VOB/A

weitere Vorschriften:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Haushaltsrecht; § 75 Abs. 2 GO, GemHVO
- Anti-Korruptionsrichtlinie SH
- ArbeitnehmerEntsendegesetz
- Runderlass IM zur Durchführung kommunaler Bau-/Lieferaufträge
-

Region stärken. Zukunft sichern.

Schwellenwerte zu EU-Ausschreibungen

(§ 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB mit Art. 4 RL 2014/24 EU)

Baufträge
> 5.548.000 EUR

**Liefer- und
Dienstleistungsaufträge**
> 221.000 EUR

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Vergabearten
unterhalb der EU-Schwellenwerte

Öffentliche Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung mit und ohne
Teilnahmewettbewerb

Freihändige Vergabe

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Vergabe-Arten

- Grundsatz ist die öffentliche Ausschreibung
- Dem Auftraggeber stehen nach seiner Wahl dennoch zur Verfügung:
 - die öffentliche Ausschreibung und
 - die beschränkte Ausschreibung
- Die beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe stehen nur zu Verfügung, soweit dies gestattet ist.
- Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind.

Region stärken. Zukunft sichern.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

- Anwendungsbereich: § 4 Abs. 2 SHVgVO enthält Sonderregelungen für die Wahl der Vergabeart und richtet sich an das Land und die Kommunen.
- Zulässigkeit der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:
 - Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bis zu einem (Gesamt-) Auftragswert von **1.000.000 Euro** zulässig.
 - **Ab Erreichen des (Gesamt-) Auftragswerts von 1.000.000 Euro** ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von **100.000 Euro** zulässig.

Region stärken. Zukunft sichern.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

- Ermittlung der Wertgrenze anhand des Gesamtauftragswerts
 - Dazu ist eine objektbezogene Ermittlung erforderlich.
 - Der Gesamtauftragswert ist die Summe des Auftragswerts für alle Leistungen, die für die Erstellung der baulichen Anlage erforderlich sind (s. z.B. DIN 276).
- Ermittlung der Wertgrenze anhand des Gesamtauftragswerts
 - Nichterreichen der Wertgrenze von 1.000.000 Euro: Alle Aufträge, die für die Erstellung der baulichen Anlage erforderlich sind, dürfen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.
 - Überschreiten der Wertgrenze von 1.000.000 Euro:
 - Öffentliche Ausschreibung
 - Jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro kann im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Freihändige Vergabe

(§ 3 Nr. 3 VOB/A)

- Bei der Freihändigen Vergabe werden Bauleistungen in einem vereinfachten Verfahren vergeben.
- Nach Angebotsabgabe kann über Art und Umfang der Leistung sowie über die Preise verhandelt werden.
- Vorgezogene Eignungsprüfung: Die Eignung ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe

(§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SHVgVO)

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Zulässigkeit er Freihändigen Vergabe

(§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SHVgVO)

- Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe:
 - Sowohl bis zu einem (Gesamt-)Auftragswert von 100.000 Euro
 - Als auch jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 50.000 Euro
- Nichterreichen der Wertgrenzen: Alle Aufträge dürfen im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden.

Region stärken. Zukunft sichern.

Begriff und Zulässigkeit des Direktauftrags

(§ 3a Abs. 4 VOB/A)

- Begriff des Direktauftrags
 - Die Bewirtschaftung erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens.
 - Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- Der Direktauftrag ist zulässig bei Bauaufträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von netto 3.000 Euro.
- Eine Dokumentation des Direktauftrags ist nicht vorgesehen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen allerdings in einer späteren Prüfung nachvollziehbar sein.

Region stärken. Zukunft sichern.

Zusammenfassung Vergabearten

(§ 4 Abs. 2 SHVgVO)

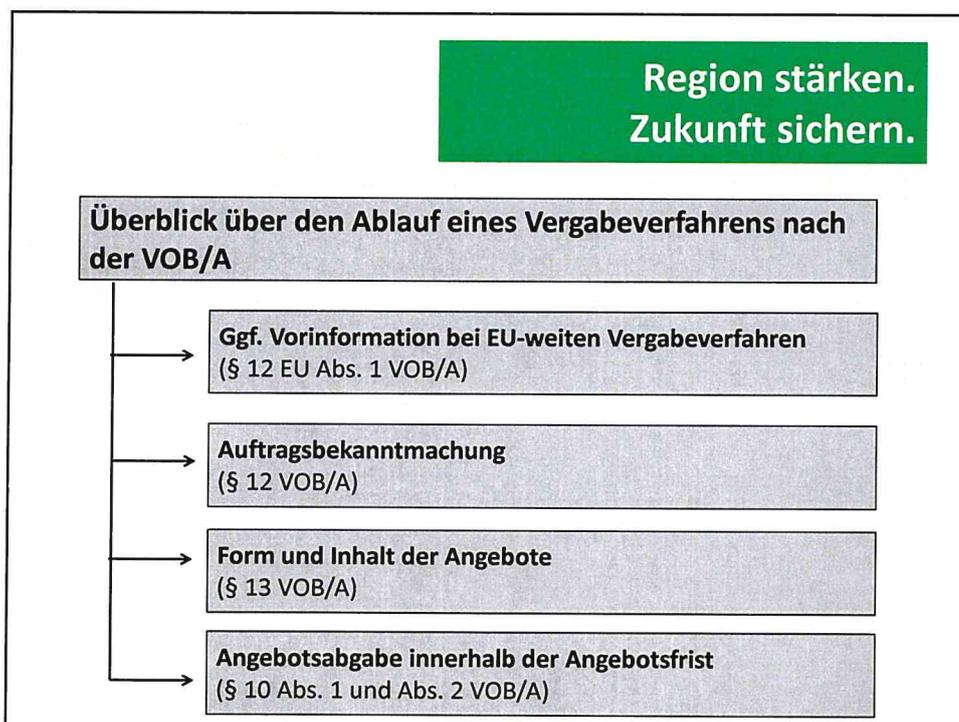
Regelungen bis
31.03.2024

Öffentliche Ausschreibung	als Grundsatz!
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Bis 1.000.000 Euro im Sinne eines Gesamtauftragswerts; Ab 1.000.00 Euro für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro
Freihändige Vergabe	Bis 100.000 Euro im Sinne eines Gesamtauftragswerts Bis 50.000 Euro im Sinne eines Einzelauftragswerts → drei vergleichbare, schriftliche Angebote
Direktkauf	Bis 3.000 Euro (§ 14 UVgO, § 3a Abs. 4 VOB/A)

Auftragswert: siehe § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB und § 3 VgV, immer Netto-Wert!
Kostenschätzung oder Kostenberechnung nach DIN 276 oder vergleichbar anwenden!

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Ablauf Vergabeverfahren



**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Überblick über den Ablauf eines Vergabeverfahrens nach der VOB/A

- **Öffnung der Angebote, Submissionstermin**
(§§ 14, § 14a VOB/A)
- **Aufklärung des Angebotsinhalts**
(§ 15 VOB/A)
- **Prüfung und Wertung der Angebote**
(§§ 16, 16a bis 16d VOB/A)

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Überblick über den Ablauf eines Vergabeverfahrens nach der VOB/A

- **Informations- und Wartepflicht, Veröffentlichung**
(§§ 134, 135 GWB, § 19 VOB/A)
- **Erteilung des Zuschlags oder Aufhebung Ausschreibung**
(§§ 18, 17 VOB/A)
- **Dokumentation des Vergabeverfahrens**
(§ 20 VOB/A)

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Auftragsbekanntmachung

(§ 12 VOB/A)

- Auftragsbekanntmachungen, z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungen oder unentgeltlichen und direkt zugänglichen Internetportalen
- www.service.bund.de

Verpflichtungserklärung bei Vergaben (Tariftreue)

(§ 4 Abs. 1 S. VGSH)

- Erklärung des Mindestlohn gezahlt wird (s. Vordruck);
z. Zt. 9,99 Euro/brutto

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Leistungsbeschreibung

(§ 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

- Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote mit einander verglichen werden können.
- Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verfahren werden. Eine Dokumentation hierzu ist erforderlich.

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Nebenangebote

(§ 25 UVgO, § 8 Abs. 2 VOB/A, § 43 VgV)

- Die Zulässigkeit von Nebenangeboten ist im Vorfeld der Ausschreibung zu prüfen und muss dann in den Vergabeunterlagen mit Hinweis erfolgen.

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

**Prüfung und Wertung von
Angeboten**

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Prüfung und Wertung von Angeboten
(§§ 16, 16a bis 16d VOB/A)

Ausschluss von Angeboten,
Eignung der Bieter

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung
der Angebote

Wertung der Angebote mit Prüfung der angemessenen
Preise und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Öffnung der Angebote (Submission)

(§ 40 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)

- Immer in Amtsverwaltung!
- Angebotsöffnung durch unabhängige Verhandlungsleitung (Person, die mit Vergabe nicht betraut ist)
- Nach Öffnung zu stanzen.
- Niederschrift ist durch Teilnehmer (bei Bauaufträgen Bieter) mit zu unterschreiben.
- Kopie der Niederschrift an Architekt (..); Original bei Amtsverwaltung.

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Zwingende Ausschließungsgründe von Angeboten

(§ 16 Abs. 1 VOB/A)

- Verspätete Angebote, die nicht fristgerecht eingegangen sind
- Erklärungen und Nachweise werden nicht vorgelegt oder nach Fristsetzung nicht vorgelegt
- Fehlende Preise (dürfen nicht nachgeholt werden; Ausnahme: unwesentliche Positionen)
-

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Auswahl des wirtschaftlichste Angebot

(§ 16d Abs. 1 VOB/A)

- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des Auftraggebers, ob und in wieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem **besten Preis-Leistungsverhältnis**. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- **Es dürfen nur Zuschlagskriterien und ggf. deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.**

Region stärken. Zukunft sichern.

Auswahl des wirtschaftlichste Angebot

(§ 16d Abs. 1 VOB/A)

- **Zuschlagskriterien können sein:**
 - Preis und Kosten
 - Qualität einschl. technischer Wert
 - Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften
 - Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsdurchführung haben kann.
 - Kundendienst und technische Hilfe, Ausführungsfrist
- Mehrere Zuschlagskriterien erfordern deren **Gewichtung**, um die relative Bedeutung der einzelnen Kriterien festzulegen.

Region stärken. Zukunft sichern.

Auswahl des wirtschaftlichste Angebot – Anforderung Bewertungsmatrix

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.2017)

- Zwischen der Bekanntmachung von Zuschlagskriterien einschl. ihrer Gewichtung und der Bekanntgabe der Bewertungsmethode ist zu unterschreiben. Die Bewertungsmethode muss nicht bekanntgegeben werden. Das Schulnotensystem ist eine solche Bewertungsmethode.
- So lange die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung hinreichend klar und bestimmt sind, sind die Bieter hierdurch nicht schutzlos willkürlichen Entscheidungen ausgesetzt.
- Die Gefahr einer nicht hinreichend transparenten Vergabe ist durch eine eingehende Dokumentation des Wertungsprozesse zu begegnen.
- Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Bietern die Bewertungsmethode zur Kenntnis zu geben. Allerdings darf der Auftraggeber diese nicht nach der Öffnung der Angebote festlegen.

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Aufhebung des Vergabeverfahrens

(§ 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)

- Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.
- Über die Aufhebung sind die Bieter zu informieren.

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Vorab-Information der Bieter

(§ 5 SHVgVO)

- Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, sind per Mail, elektronisch oder per Fax zu informieren über
 - den Namen des Unternehmens, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und
 - die Gründe der Nichtberücksichtigung
- Frist von mind. 7 Tagen vor Erteilung des Zuschlags
- Für Vergaben mit einem Einzelauftragswert bis 50.000 Euro ist die Vorabinformation fakultativ (im Ermessen) anwendbar.

Region stärken. Zukunft sichern.

Korruptionsschutz

- Bei öffentlichen Auftragsvergaben ist die Korruptions-Richtlinie des Landes zwingend zu beachten (s. EXTRANET, Allgemeines für Alle/Vergaben).
- Die gesetzliche Regelung zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) in Schleswig-Holstein ist zu beachten. Bei Vergaben
 - nach der **UnterschwellvergabeVO**
ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro
 - nach der **VOB/A**
ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro
 ist eine **Registerabfrage** zum Vorgang zu nehmen.

Region stärken. Zukunft sichern.

Sicherheitsleistungen

(§ 21 UVgO, § 9c VOB/A)

- Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden; Einsatz erst ab 50.000 Euro Netto-Auftragswert.
- Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

Vertragsstrafen

(§ 9a VOB/A)

- Nur Gebrauch machen, wenn durch Fristüberschreitungen erhebliche Nachteile entstehen.